OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-553372/24/BeH**

Datum: **Linz, 9. Juni 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde von Dr. A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 21. August 2025, GZ: BHGRWA-2023-411045/49-KH, BHGRN-2023-411048/11-KH, betreffend Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung zum Betrieb einer aus mehreren Becken bestehenden Fischteichanlage samt Ableitung der Teichüberwässer und damit verbundenen Anlagen (mitbeteiligte Parteien: C__ und D__, vertreten durch RA Dr. E__,) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. März 2026

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass Spruchpunkt I. und II. behoben und der Antrag der mitbeteiligten Parteien vom 7. Dezember 2023 auf (nachträgliche) wasserrechtliche Bewilligung zum Betrieb einer aus mehreren Becken bestehenden Fischteichanlage auf den Grundstücken Nr. aaa, bbb und ccc, je KG F__, mit Speisung durch Quell- und Drainagewässern und Ableitung der Teichüberwässer in den G__ sowie zur Errichtung und zum Betrieb der damit verbundenen Anlagen abgewiesen wird.
Zudem wird Spruchpunkt IV. des angefochtenen Bescheids aus Anlass der Beschwerde dahingehend abgeändert, dass Punkt 2. (Verwaltungsabgabe für die wasserrechtliche Bewilligung – 43,00 Euro) entfällt.

II. Gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG werden die mitbeteiligten Parteien, C__ und D__, verpflichtet, nachfolgende Verfahrenskosten zu tragen und den Betrag binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses bei sonstiger Exekution zu entrichten:

Kommissionsgebühren gemäß § 1 und § 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl 82/2013 idF LGBl 30/2024, für den am 27. April 2026 durchgeführten Lokalaugenscheins samt Vermessung (2 Amtsorgane, 3 halbe Stunden à 22,00 Euro): Gesamt: 132 Euro

pro Person: 66 Euro

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. C__ und D__ (in weiterer Folge: mitbeteiligte Parteien, mP) haben mit Antrag vom 7. Dezember 2023 um (nachträgliche) wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung zum Betrieb einer aus mehreren Becken bestehenden Fischteichanlage auf Grundstück Nr. aaa, bbb und ccc, je KG F__, mit Speisung durch Quell- und Drainagewässern und Ableitung der Teichüberwässer in den G__ sowie zur Errichtung und zum Betrieb der damit verbundenen Anlagen angesucht.

I.2. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde, bB) vom 21. August 2025, GZ: BHGRWA-2023-411045/49-KH und BHGRN-2023-411048/11-KH, wurde den mP antragsgemäß die wasserrechtliche (Spruchpunkt I.) und naturschutzrechtliche (Spruchpunkt III.) Bewilligung jeweils unter Auflagen und nach Maßgabe der mit Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen erteilt.

Zudem wurde in Spruchpunkt II. des Bescheids gemäß §§ 72, 98 und 111 Abs. 4 WRG 1959 festgestellt, dass mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebs und im erforderlichen Ausmaß der Wartung und Erhaltung der bewilligten Anlagen zugunsten des Inhabers dieser Bewilligung und zulasten des bei bewilligungsgemäßer Ausführung berührten Grundstücks im Sinne der Bestimmungen des § 63 lit b WRG 1959 als eingeräumt anzusehen ist.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung wird im Bescheid zusammengefasst damit begründet, dass Dr. A__, nunmehr beschwerdeführende Partei (bP), jeweils vorgebracht habe, die Zustimmung zur allfälligen Entnahme und Rückleitung in den G__ als Privatgewässer nicht zu erteilen, jedoch die bereits im Vorprüfungsverfahren von der bP geäußerte Rechtsansicht, wonach es sich beim G__ um ein Privatgewässer handle, nicht geteilt werde. Folglich sei keine Zustimmung der bP erforderlich.

I.3. Gegen die erteilte wasserrechtliche Bewilligung (Spruchpunkt I. sowie Spruchpunkt II. des Bescheids) erhob die bP mit Schriftsatz vom 25. September 2025 Beschwerde und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Abänderung des angefochtenen Bescheids dahingehend, dass die beantragte wasserrechtliche Bewilligung nicht erteilt wird, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung.

Begründend wird zusammengefasst vorgebracht, dass aufgrund näher dargelegter Verfahrensmängel die bP in ihren Parteirechten verletzt, von dieser ausdrücklich auch der Grundinanspruchnahme (Inanspruchnahme des Grundstücks Nr. ddd, KG F__, durch die Leitungsanlage) widersprochen worden sei sowie eine Zwangsrechteinräumung gemäß § 111 Abs. 4 WRG 1959 auch aufgrund des Vorliegens von ausschließlich privaten Interessen der bP nicht zulässig sei. Weiters handle es sich entgegen der Auffassung der bB beim G__ um ein Privatgewässer, was mit Gutachten zweier Fachrichtungen untermauert worden sei.

I.4. Die bB legte die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 13. Oktober 2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen, auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die Beschwerde der mP und dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan gemäß § 10 VwGVG mit Schreiben vom 4. November 2025 zur Kenntnis gebracht.

I.5.1. Innerhalb der darin eingeräumten Frist von 2 Wochen ab Zustellung ging keine Stellungnahme des WWPO ein.

I.5.2. Die mP wiesen in ihrer Stellungnahme vom 20. November 2025 das Vorbringen in der Beschwerde zurück und führte zusammengefasst aus, dass die bP nicht an der Verhandlung teilgenommen habe und bis dahin lediglich die Ein-/Ausleitung in den G__ als Privatgewässer beanstandet habe, weswegen hinsichtlich weiterer Einwendungen Präklusion eingetreten sei. Seitens der bP sei das Grundeigentum im Bereich des G__ mit der Eigenschaft eines Privatgewässers vermengt worden und habe dieser bis zur Beschwerde kein einziges Mal der projektsgemäßen, aber mangels Grenzvermessung letztlich nicht definitiv feststehenden minimalen Inanspruchnahme des Grundeigentums durch Leitungsanlagen widersprochen. Die Rechtsauffassung der bB, wonach es sich beim G__ um ein öffentliches Gewässer handle, werde geteilt und die „kleine Dienstbarkeit" gemäß § 111 Abs. 4 WRG 1959 gelte vorliegend als eingeräumt.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 13. März 2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der die rechtsanwaltliche Vertretung und zwei weitere Vertreter der bP, eine Vertreterin der bB sowie die mP und deren rechtsanwaltliche Vertretung erschienen sind.

Die Anwesenden konnten in der öffentlichen mündlichen Verhandlung jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts, insb durch die Erstattung ergänzender Vorbringen, Vorlage von weiteren Beweisen bzw Stellung von neuen Beweisanträgen samt Namhaftmachung und Befragung zweier Zeugen mitwirken.

I.7. Mit Eingabe vom 2. April 2026 nahmen die mP erneut Stellung. Die Frage, ob überhaupt Grund der bP berührt werde, sei strittig und eine Vorfrage; eine unmittelbare Grundinanspruchnahme der bP sei nicht der Fall. Selbst wenn durch Vermessung der nicht im Grenzkataster erfassten Grundstücke sich zeige, dass ein geringfügiger Teil der Anlage auf dem Grund der mP liege, könne der bP seine Einwendungen nicht mit Erfolg auf Grundeigentum stützen, da die mP bereits seit 1993 aufgrund Ersitzung der gegenständlichen Flächen Eigentümer seien.

I.8. In Reaktion auf diese, den übrigen Parteien zum Parteiengehör übersendeten Eingabe der mP, brachte die bP am 13. April 2026 wiederum eine Äußerung ein.

Darin wird die von den mP vorgebrachte Ersitzung des Eigentumsrechts an den betroffenen Grundstücksteilen verneint; so sei etwa durch die mP bzw deren Rechtsvorgänger nie Einsicht in die Katastralmappe genommen worden, aus der hervorgehe, dass das Grundstück Nr. ddd nicht zur Liegenschaft der mP gehöre. Die mP seien daher schlechtgläubig. Auch eine Ersitzung durch Bewirtschaftung (Grünfuttererzeugung, Waldbewirtschaftung) habe nicht stattgefunden. Eine Ersitzung der Wasserwelle sowie des Rechts zum Betrieb sei rechtlich ebenfalls unmöglich. Die Leitungsrohre würden eindeutig in den G__ und somit auf das Grundstück Nr. ddd ragen, welches im Eigentum der mP stehe. Da es sich daher um Fremdeigentum handle, sei die Zustimmung der bP für die Leitung zwingend notwendig. Zudem wird unter Verweis auf Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs betont, dass ein vermeintlich durch Ersitzung erworbenes, außerbücherliches Eigentum im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht relevant sei. Eine einvernehmliche Beilegung der Meinungsverschiedenheiten sei aufgrund unzumutbarer Forderungen der mP gescheitert.

I.9. Im Hinblick auf die Frage des Grenzverlaufs und des diesbezüglich noch zu ermittelnden Sachverhalts hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen Amtssachverständigen für Vermessungstechnik, Dipl.-Ing. H__ (in der Folge: ASV Vermessung) mit der Erstattung eines sachverständigen Gutachtens bezüglich des Verlaufs der Grenzen und den Gegebenheiten in der Natur sowie zur Durchführung eines allfällig erforderlichen Lokalaugenscheins beauftragt.

I.10. Das Gutachten des ASV Vermessung vom 28. April 2026 wurde den Parteien mit Schreiben vom 5. Mai 2026 zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt.

I.10.1. In ihrer Eingabe vom 17. Mai 2026 führte die bP zum Gutachten zusammengefasst aus, dass sich daraus ergebe, dass die Naturgrenze (Bachbett) und die Katastermappe insofern übereinstimmen, dass die Einleitungen eindeutig und unzweifelhaft in die Parzelle ddd (im gegenständlichen Bereich sowohl in der Natur als auch in der DKM) liege. Die mP selbst und die bB seien von der

Inanspruchnahme des Grundstücks Nr. ddd durch die Einleitung ausgegangen. Auch sei der G__ – wie schon im Verfahren mehrmals vorgebracht und durch Gutachten/Stellungnahmen belegt – auf Grund des Kaufvertrages vom 15. September 1830 ein Privatgewässer im Sinne des § 2 WRG und bedürfe die Einleitung in dieses einer wasserrechtlichen Bewilligung. Mangels öffentlichen Interesses an den Fischteichanlagen könne auch nicht mit Enteignung vorgegangen werden. Weder das Bachbett noch das Gewässer selbst sei Gegenstand einer von den mP bzw deren Rechtsvorgängern vorgebrachten Ersitzung. Außerbücherliche Erwerbe seien zudem im wasserrechtlichen Verfahren unbeachtlich und könnten nicht geltend gemacht werden.

I.10.2. Die mP nahmen am 20. Mai 2026 ebenfalls zum übermittelten Gutachten Stellung. Zusammengefasst wird vorgebracht, dass das Gutachten belege, dass Grundeigentum der bP nicht unmittelbar beansprucht werde. Dies gelte insbesondere für die, über die seit 2015 bestehende Natursteinmauer der mP, die mit Abstand zum damaligen Bachlauf errichtet wurde, hinausragenden Ausläufe, da an dieser Stelle schon immer eine Drainageleitung in den G__ münde. An der Grundstücksfläche, über die der G__ fließe, sei schon längst Eigentum ersessen worden. Dies gelte insb gemäß § 1477 ABGB dort, wo der G__ zwischen den im unstrittigen Eigentum der mP stehenden Grundstücke fließe. Es sei daher nicht entscheidungswesentlich, ob Drainagerohre über das Grundstück Nr. ddd hinausragen würden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB vorgelegten Verwaltungsakt sowie die weiteren unter Punkt I. dargestellten Ermittlungsschritte; insb durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. März 2026.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentliche S A C H V E R H A L T fest:

II.2.1. Die mP beantragten bei der bB unter Vorlage der im bekämpften Bescheid näher angeführten und als solche gekennzeichnete Projektunterlagen (insb. technischer Bericht vom 07.12.2023, Regelplan Ablaufmönch 1:25, Wasserbuchauszug mit Umgebungskreis 250 m, Fischteichanlage Übersichtslageplan, Lageplan und Schnitte vom 07.12.2023, Projektergänzung vom 12.03.2024, je verfasst von Ing. I__ – Ingenieurbüro für Kulturtechnik & Wasserwirtschaft, J__), die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung zum Betrieb einer aus mehreren Becken bestehenden Fischteichanlage auf den Grundstücken Nr. aaa, bbb und ccc, je KG F__, mit Speisung durch Quell- und Drainagewässern und Ableitung der Teichüberwässer in den G__ sowie zur Errichtung und zum Betrieb der damit verbundenen Anlagen.

Die Anlage besteht aus sechs Becken (Becken 1 bis 6), wobei Becken 5 in 5a und 5b unterteilt ist. Die Wasserzuleitung erfolgt über Quell- und Drainagewässer, die Ableitung in den Vorfluter (G__) primär über Becken 5b. Das Becken 6 entwässert eigenständig über eine Rohrleitung in den G__.

Der Zweck der Fischteichanlage ist für die mP darin gelegen, die in den einzelnen Becken vorhandenen Setzlingen sowie Speisefische weiterzuverkaufen sowie zum Teil selbst zu verbrauchen.
[Antrag vom 07.12.2023 samt Projektunterlagen, ON 1 und 2 Behördenakt; Projektergänzung vom 12.03.2024, ON 13 Behördenakt; Austauschprojekt vom 11. bzw 14.07.2025, ON 52 und 53 Behördenakt]

II.2.2. Nach Einbringung der Anträge wurde von der bB diesbezüglich eine mündliche Verhandlung (letztlich) für den 24. Juni 2025, 08:30 Uhr (ursprünglicher Termin: 31. März 2025) anberaumt.

Neben der persönlichen Verständigung der mP und weiterer Personen durch ein gesondertes Schreiben wurde die Verhandlung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Aistersheim und durch Verlautbarung auf der elektronischen Amtstafel der bB, von 14. März 2025 (bB) bzw 6. Juni 2025 (Gemeinde) bis jeweils 24. Juni 2025, kundgemacht. [Kundmachung samt Kundmachungsvermerke sowie Niederschrift mV; ON 41 und ON 48 Behördenakt]

In der Anberaumung der mündlichen Verhandlung wurde der Verhandlungsgegenstand vollständig und genau beschrieben (Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung und gleichzeitige Überprüfung der Errichtung und des Betriebs einer aus mehreren Becken bestehenden Fischteichanlage auf den Grundstücken Nr. aaa, bbb und ccc, je KG F__) und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in Projektunterlagen (bezeichnet als Einreichprojekt) unter Angabe von Ort (Gemeindeamt Aistersheim oder bB) und Zeit (während der Amtsstunden) sowie auf die Folgen der unterbliebenen oder verspäteten Erhebung von Einwendungen (Verlust der Parteistellung und damit einhergehende Konsequenzen) hingewiesen. [Kundmachung, ON 41 Behördenakt]

Weder die bP noch ein Vertreter nahm an der Verhandlung teil. [Verhandlungsschrift, ON 48 Behördenakt].

II.2.3. Die bP ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstücks Nr. ddd, KG F__. Auf diesem Grundstück der bP befinden sich Teile der projektierten Einleitung (Rohrleitungen) von Becken Nr. 5 bzw 6 in den G__. Konkret liegt (zumindest) der jeweils projektierte Einleitepunkt dieser Rohrleitungen auf dem Grundstück Nr. ddd.
[Gutachten ASV Vermessung, ON 20 LVwG-Akt; Projektunterlagen, ON 1 und 2 Behördenakt; Ausführungen in ömV, ON 14 LVwG-Akt; uA]

Mit der bP wurde seitens der mP kein Dienstbarkeitsvertrag, keine Zustimmungserklärung oÄ in Hinblick auf eine Grundinanspruchnahme abgeschlossen. Eine gütliche Einigung zwischen der bP und den mP konnte bis zum heutigen Zeitpunkt nicht erzielt werden.
[Projektunterlagen samt GB-Auszug, ON 1 und 2 Behördenakt; Schreiben bB vom 14.12.2023, ON 6 Behördenakt; Ausführungen in ömV, ON 14 LVwG-Akt, Eingaben mP und bP vom 2. bzw 13. April 2026, ON 16 und 18 LVwG-Akt]

I.2.4. Die bP hat sich im behördlichen Verfahren mehrmals und bereits im Vorfeld der mündlichen Verhandlung vom 24. Juni 2025 in der Eigenschaft als Grundeigentümerin schriftlich gegen die Inanspruchnahme ihres Grundes ausgesprochen (Einwendungen).
[Schreiben bP vom 18. Juni 2025, ON 46 Behördenakt; Schreiben vom 30. April 2025, ON 45 Behördenakt]

II.2.5. Der vom erkennenden Gericht beauftragte ASV Vermessung benötigte 3 begonnene halbe Stunden (von 10:45 bis 12:00 Uhr) für den am 27. April 2026 gemeinsam mit einem weiteren, für die Vermessung erforderlichen Amtsorgan durchgeführten Lokalaugenschein samt durchgeführter Vermessung. [Gutachten ASV Vermessung, ON 20 LVwG-Akt]

II.3. Der unter Punkt II.2. dargestellte, entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich vollständig aus dem abgeführten Beweisverfahren, insb aus den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln.

Art und Ausmaß des Vorhabens (insb die projektierte Lage der beantragten Anlagenteile, die Ausgestaltung der Anlage, etc) sowie die grundbücherlichen Eigentumsverhältnisse gehen soweit entscheidungswesentlich unstrittig aus den – in einem Projektgenehmigungsverfahren einzig relevanten – Einreichunterlagen samt Grundbuchsauszug hervor und wurden letztlich auch von keiner Partei in Abrede gestellt.

Strittig ist hingegen der konkrete Grenzverlauf zwischen dem im grundbücherlichen Eigentum der bP stehenden Grundstück Nr. ddd, KG eee F__, sowie den Grundstücken der mP, insb Grundstück Nr. ccc, KG eee F__ und die daran anschließende Frage einer Inanspruchnahme von im Eigentum der bP stehendem Grund durch die Rohr-Einleitungen bei Projektverwirklichung. Da dieser Frage des Grenzverlaufes im Bereich der projektierten Einleitung von Becken Nr. 5 bzw 6 über Rohrleitungen in den G__ entscheidungserhebliche Bedeutung zukommt, es sich sohin um eine Vorfrage im gegenständlichen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren handelt, waren vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Beurteilung entsprechende Feststellungen zu treffen und Beweise aufzunehmen:

Unstrittig ist, dass die maßgebliche Grenze nicht im rechtlich verbindlichen Grenzkataster (vgl. dazu § 8 Z 1 VermG 1968) verzeichnet ist. Die in der Kataster- bzw. Grundbuchsmappe aufscheinenden (Mappen-)Grenzen legen den Grenzverlauf nicht verbindlich fest (vgl. etwa VwGH 23.04.2014, 2011/07/0236 mit Hinweis auf OGH 28.01.2011, 6 Ob 256/10f uwH). Sie nimmt insb. auch nicht am öffentlichen Glauben des Grundbuchs teil, sondern dient lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften (vgl. § 3 Allg GAG). Erst durch die Eintragung der Grundstücke im Grenzkataster würde die „Papiergrenze" verbindlich. Bei derartigen, nicht im Grenzkataster enthaltenen Grenzen ist vorrangig ihr in der Natur festzustellender Verlauf maßgeblich (vgl. dazu ausführlich etwa bereits VwGH 21.10.2010, 2008/07/0193). Die Frage, wo diese natürliche Grenze im gegenständlichen Fall verläuft, ist sohin eine Frage der Würdigung aller vorliegenden Beweise; wobei etwa die „Papiergrenze" (Mappengrenze) nur ein Beweismittel von vielen darstellt. Im Ermittlungsverfahren hat sich gezeigt, dass – wie vom ASV Vermessung anschaulich dargelegt wurde – sich die Lagegenauigkeiten der in der Urmappe ohnehin nur graphisch ermittelten Grenzlinien in der Katastralmappe im Laufe der letzten ca 200 Jahre nicht verbessert, sondern eher verschlechtert haben und eine schlichte Übertragung der Grenze aus der Digitale Katastralmappe (DKM) in die Natur schon aufgrund dessen im Hinblick auf die Grenzermittlung gegenständlich nicht zielführend bzw aussagekräftig wäre. Weiters geht aus den gutachterlichen Ausführungen des ASV Vermessung sowie einer Einsichtnahme in das – allgemein zugängliche – Digitale Oberösterreichische Raum-Informations-System (DORIS) hervor und wurde auch von den Parteien insb im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung bestätigt, dass der Verlauf des G__ im fraglichen Bereich der Rohr-Einleitungen nicht mit der in der DKM ausgewiesenen Grenze übereinstimmt, jedoch der Bachverlauf sich in den letzten Jahrzehnten in diesem Bereich nicht maßgeblich verändert hat (vgl. dazu insb auch die glaubhaften Schilderungen der Zeugen K__ im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung). Grenzzeichen (zB Grenzsteine oÄ) sind in diesem Bereich unstrittig nicht existent. Das im grundbücherlichen Eigentum der bP stehende Grundstück Nr. ddd wird im Grundbuch mit der Benützungsart „Gewässer (10)", sohin „Fließende Gewässer" ausgewiesen und handelt es sich – wie auch der generelle Verlauf der DKM-Grenzen zeigt – hierbei um das Grundstück, das das Gewässerbett bzw den Uferbereich des G__ bildet (vgl ergänzend zu den nicht automatisch dem Eigentum am Gewässerbett folgenden Eigentum an der Wasserwelle die Ausführungen unter Punkt III.6.). Daraus kann geschlossen werden, dass der Verlauf des G__ samt seinem dazugehörigen Bachbett sohin die natürliche Grenze des Grundstücks Nr. ddd bildet. Wenn daher aber – wie unstrittig aus den vom ASV Vermessung beim Lokalaugenschein angefertigten Lichtbildern sowie dem den Gutachten beigelegten Plan DD-60/26 hervorgeht – zwei im Projekt vorgesehene und in der Natur bereits vorhandene Rohrleitungen (wenn auch im Vergleich zur Gesamtlänge nicht viel, aber dennoch) in den Bereich des G__ bzw seines – in diesem Bereich durch die in der Natur vorhandene Steinmauer begrenzten – Betts hineinragen, ist

angesichts des anhand dieser gegenständlich maßgeblichen Naturgrenze eine projektgemäße Inanspruchnahme des Grundstücks Nr. ddd, KG eee F__, gegeben.

Wenn die mP vorbringenen, dass es sich um (unstrittig, siehe die Ausführungen soeben) nicht vermessene Grundstücksgrenzen handle und der Grund der bP projektgemäß nur in „minimalem Ausmaß" von der Leitung berührt werde, so geht aus diesem Vorbringen gerade nicht hervor, dass keine Leitungsteile auf der durch die zuvor dargelegten maßgeblichen Naturgrenzen umrissenen Fläche des Grundstücks Nr. ddd, KG F__, dessen grundbücherliche Eigentümerin die bP laut aktuellem Grundbuchsstand unstrittig ist, liegen würden (vgl. diesbezüglich auch die rechtlichen Ausführungen unter Punkt III., zum maßgeblichen Ausmaß der Grundinanspruchnahme). Vielmehr sei an dieser Stelle der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass selbst in den Projektunterlagen das Grundstück Nr. ddd als von den „Becken 1, 2, 3, 4, 5a, 5b und 6, Quellteich und Nebenanlagen" „berührtes Grundstück" angeführt wird (vgl. Punkt 12 bzw Seite 14 des Technischen Berichts).
Substantiierte Hinweise, wonach gegenständlich ein von den mP überdies vorgebrachter außerbücherlicher Eigentumserwerb der mP am Grundstück Nr. ddd vorliegen würde, gehen weder aus dem Akt hervor noch hat sich ein solcher Erwerb durch die Beweisaufnahme in der öffentlichen mündlichen Verhandlung (insb. der Aussage der dort vernommenen Zeugen L__ und K__) erhärtet: Der schlichte Verweis der mP, wonach durch Bewirtschaftung der Flächen durch die mP bzw deren Rechtsvorgänger für 100 Jahre erfolgt sei sowie die Ausführungen der Zeugen, wonach diese immer davon ausgegangen seien, dass der Grund „bis zum Bach" bzw „jenseits des Bachs" ihrer Familie gehöre, indiziert als solches noch keine Ersitzung des Eigentumsrechts am Grundstück Nr. ddd (vgl. insofern die Voraussetzungen der Ersitzung gemäß §§ 1452 ff ABGB; insb. die Redlichkeit und Echtheit; zu den mangels Vermessung primär maßgeblichen, im gegenständlichen Bereich insb vom Bach und Bachbett des G__ gebildeten Naturgrenzen vgl. bereits die Ausführungen zuvor). Auch kann aus dem von den mP behaupteten bzw den vernommenen Zeugen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung glaubhaft geschilderten, in der Vergangenheit tatsächlich geübten Nutzungs- und Bewirtschaftungsverhalten – abgesehen vom hier sich zugunsten der mP nicht verdichtenden außerbücherlichen Eigentumserwerbs – eine ersessene Dienstbarkeit, die den projektgemäß vorgesehenen Zugriff auf das Grundstück der bP legitimieren würde, nicht abgeleitet werden. Wenn beispielsweise in der öffentlichen mündlichen Verhandlung oder auch in der Stellungnahme der mP vom 2. April 2026 davon die Rede ist, dass der Beginn der Ersitzung hinsichtlich der Nutzung und Bewirtschaftung durch die Familie der Zeugin K__ (allenfalls durch diese selbst) in die 1960er Jahre oder noch weiter zurückreicht, so ist diesbezüglich festzuhalten, dass dabei auf die Nutzung und Bewirtschaftung in Bezug auf die Haltung von Kühen sowie die Grünfutter- und Holzgewinnung (Letzteres zum Heizen des Hauses) abgestellt wurde. Dass deshalb aber die Berechtigung für die nunmehr im beantragten Projekt vorgesehene und in Diskussion stehenden

Ableitungsrohre für die gegenständliche, aus 6 Becken bestehende Fischteichanlage privatrechtlich ersessen wäre, lässt sich dadurch nicht begründen. Insb. ist dabei zu bedenken, dass eine Verletzung in wasserrechtlich geschützte Rechte sehr wohl dann in Frage kommt, wenn der projektierte Eingriff in fremdes Grundeigentum vom Inhalt und Umfang einer (allenfalls überhaupt bestehenden) Grunddienstbarkeit nicht [mehr] erfasst ist (vgl. etwa zum Erfordernis der vollständigen Abdeckung eines Nutzungsrechts mittels Dienstbarkeit VwGH 22.04.2010, 2008/07/0099). Selbst die etwaige frühere Existenz von „Drainagerohren" (zu einem nicht mehr exakt feststellbaren Zeitpunkt und Ausmaß) oder Leitungen für zeitlich vor dem gegenständlichen Projekt bestehende, in Art und Umfang jedoch jedenfalls nicht mit dem vorliegenden, zuletzt mit Eingabe vom 14. Juli 2025 geänderten Projekt völlig identen Lösch-/Fischteichanlagen, vermag daher am Nichtvorliegen einer entsprechenden, die Inanspruchnahme des Grundeigentums der mP im gegenständlichen Fall abdeckenden Dienstbarkeit der mP zu ändern. Insgesamt hat sich im gegenständlichen Verfahren sohin der Bestand eines entsprechenden Privatrechtstitels (insb Ersitzung des Eigentumsrechts oder eine ersessene Dienstbarkeit, die den projektgemäß vorgesehenen Zugriff auf das fremde Recht der bP [vollständig] abdeckt), nicht erhärtet und waren diesbezüglich die entsprechenden Feststellungen dem entscheidungswesentlichen Sachverhalt zu Grunde zu legen.

Der – von der bB und den mP weiters bestrittene – Umstand, wonach sich die bP im Vorfeld der mündlichen Verhandlung am 24. Juni 2025 mehrmals schriftlich gegen eine Inanspruchnahme ihres Grundstücks durch das gegenständliche Projekt ausgesprochen und insofern Einwendungen als Grundstückseigentümerin erhoben hat, ergibt sich zur Gänze nachvollziehbar aus den im Akt einliegenden Schriftstücken:
So brachte die bP bereits im Schreiben vom 18. Juni 2025, wie folgt vor [Hervorhebungen nicht im Original, Anmerkung]:

„Wir erheben auch zur neu anberaumten Verhandlung nachstehende

Einwendungen

An die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen:

[…]

Die Einräumung eines Zwangsrechtes zugunsten der Antragsteller D__ ist rechtlich nicht möglich. Selbst wenn der G__ ein öffentliches Gewässer wäre, was nachdrücklich bestritten wird […], steht das unstrittige Eigentum des Einschreiters am Grundstück ddd KG F__ einer wasserrechtlichen Bewilligung jedenfalls entgegen […]. Ich stimme einer Nutzung des Grundstückes ddd KG F durch die Ehegatten D nicht zu, woraus sich die mangelnde Genehmigungsfähigkeit des Antrags der Ehegatten C__ und D__ ergibt."

[Schreiben bP vom 18.06.2025, ON 46 Behördenakt]

Bereits mit Eingabe vom 30. April 2025 teilte die bP auszugsweise Folgendes mit [Hervorhebungen nicht im Original, Anmerkung]:

„In umseits bezeichneter Wasserrechtssache hat die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen eine mündliche Verhandlung für den 24.06.2025 um 8.30 Uhr anberaumt. Aus der Sicht des Einschreiters besteht keine Möglichkeit, Zwangsrechte am Grundeigentum des Einschreiters, zu dem auch die ‚Wasserwelle' des Viertlsbachs gehört, zugunsten der Antragsteller C__ und D__ einzuräumen. Selbst wenn der G ein öffentliches Gewässer wäre (was ausdrücklich bestritten wird), steht das unstrittige Eigentum des Einschreiters am Grundstück ddd KG F einer wasserrechtlichen Bewilligung zugunsten von C und D jedenfalls entgegen (insbesondere 1 Ob 355/58 vom 26.11.1958, Sz 31/146). […] Da ich einer Nutzung des Grundstückes ddd KG F durch die Ehegatten D nie zustimmen werde, steht schon jetzt die mangelnde Genehmigungsfähigkeit des Antrags der Ehegatten C__ und D__ fest".

[Schreiben bP vom 30.04.2025, ON 45 Behördenakt]

Folglich hat die bP – selbst wenn sie sich die Vorbringen zu Beginn des Verfahrens (vgl. etwa Eingaben vom 15.04.2024, 25.07.2024, 28.08.2024) ausschließlich auf die Eigenschaft des G__ als Privatgewässer bezog und zu dieser Zeit vorrangig auf die fehlende Zustimmung der bP als (vermeintliche) Eigentümerin des Gewässers, hingewiesen wurde – später im Verfahren, jedoch zweifelsfrei deutlich vor der mündlichen Verhandlung am 24. Juni 2025, mehrmals auch als Grundstückseigentümerin der Inanspruchnahme bzw Nutzung ihres Grundstücks Nr. ddd, KG F__ durch das gegenständliche Vorhaben widersprochen und entsprechende Einwendungen getätigt. Der Auffassung der mP, wonach die bP bis zur im Behördenverfahren durchgeführten Verhandlung am 24. Juni 2025 nur hinsichtlich des Privatgewässers vorgebracht hätte, kann daher angesichts der vorliegenden Beweise (insb des soeben dargelegten, eindeutigen Wortlautes der beiden Eingaben vom 18.06.2025 bzw 30.04.2025) nicht geteilt werden.

Da die rechtliche Qualifikation des G__ (Privat-/öffentliches Gewässer) im gegenständlichen Verfahren nicht entscheidungswesentlich ist (s. sogleich die Ausführungen unter Punkt III.), konnten diesbezügliche weitergehende Feststellungen unterbleiben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die im konkreten Fall einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (in der Folge: WRG 1959), BGBl 215/1959 in der Fassung BGBl I 73/2018, lauten (auszugsweise):

„ERSTER ABSCHNITT.
Von der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer

Einteilung der Gewässer
§ 1
Die Gewässer sind entweder öffentliche oder private; jene bilden einen Teil des öffentlichen Gutes (§ 287 ABGB.).

Öffentliche Gewässer
§ 2
(1) Öffentliche Gewässer sind:
a) die im Anhang A zu diesem Bundesgesetze namentlich aufgezählten Ströme, Flüsse, Bäche und Seen mit allen ihren Armen, Seitenkanälen und Verzweigungen;
b) Gewässer, die schon vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anläßlich der Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung als öffentliche behandelt wurden, von der betreffenden Stelle angefangen;
c) alle übrigen Gewässer, sofern sie nicht in diesem Bundesgesetze ausdrücklich als Privatgewässer bezeichnet werden.
(2) Insoweit für die im Abs. 1 genannten Gewässer ein besonderer vor dem Jahre 1870 entstandener Privatrechtstitel nachgewiesen wird, sind diese Gewässer als Privatgewässer anzusehen. Das Eigentum an den Ufergrundstücken oder dem Bette des Gewässers bildet keinen solchen Privatrechtstitel.
(3) Durch die zu anderen als Verbrauchszwecken vorgenommene Ableitung aus einem öffentlichen Gewässer verliert der abgeleitete Teil seine Eigenschaft als öffentliches Gewässer nicht.
(4) Öffentliche Gewässer behalten diese rechtliche Eigenschaft auch in ihren unterirdischen Strecken sowie auch dann, wenn ihr Bett nicht ständig Wasser enthält.

Privatgewässer
§ 3
(1) Außer den im § 2 Abs. 2 bezeichneten Gewässern sind folgende Gewässer Privatgewässer und gehören, wenn nicht von anderen erworbene Rechte vorliegen, dem Grundeigentümer:
a) das in einem Grundstück enthaltene unterirdische Wasser (Grundwasser) und das aus einem Grundstücke zutage quellende Wasser;
b) die sich auf einem Grundstück aus atmosphärischen Niederschlägen sammelnden Wässer;
c) das in Brunnen, Zisternen, Teichen oder anderen Behältern enthaltene und das in Kanälen, Röhren usw. für Verbrauchszwecke abgeleitete Wasser;
ferner, soweit nicht die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 lit. a und b entgegenstehen,
d) Seen, die nicht von einem öffentlichen Gewässer gespeist oder durchflossen werden;
e) die Abflüsse aus den vorgenannten Gewässern bis zu ihrer Vereinigung mit einem öffentlichen Gewässer.
[…]

Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte.

§ 12

(1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.

[…]

Bewilligungspflichtige Maßnahmen.

§ 32.

(1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,

[…]

(5) Auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1 bis 4 bewilligt werden, finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.

[…]

Enteignung von Liegenschaften und Bauwerken

§ 63.

Um die nutzbringende Verwendung der Gewässer zu fördern, um ihren schädlichen Wirkungen zu begegnen, zur geordneten Beseitigung von Abwässern und zum Schutz der Gewässer kann die Wasserrechtsbehörde in dem Maße als erforderlich

a) Dienstbarkeiten begründen, die den Zugang zu einem öffentlichen Gewässer eröffnen oder erheblich erleichtern;

b) für Wasserbauvorhaben, deren Errichtung, Erhaltung oder Betrieb im Vergleich zu den Nachteilen von Zwangsrechten überwiegende Vorteile im allgemeinen Interesse erwarten läßt, die notwendigen Dienstbarkeiten einräumen oder entgegenstehende dingliche Rechte einschließlich Nutzungsrechte im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, einschränken oder aufheben, damit die genehmigte Anlage mit den zu ihr gehörigen Werken und Vorrichtungen hergestellt, betrieben und erhalten sowie der Vorschreibung sonstiger Maßnahmen entsprochen werden kann;

c) Liegenschaften und Bauwerke, ferner Werke, Leitungen und Anlagen aller Art ganz oder teilweise enteignen, wenn in den Fällen der unter lit. b bezeichneten Art die Einräumung einer Dienstbarkeit nicht ausreichen würde;

d) wesentliche Veränderungen der Grundwasserverhältnisse gestatten, wenn diese sonst nur durch unverhältnismäßige Aufwendungen vermieden werden könnten und die Voraussetzungen von lit. b zutreffen.

[…]

Parteien und Beteiligte.

§ 102.

(1) Parteien sind:

a) der Antragsteller;

b) diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen; […]

Mündliche Verhandlung

§ 107.

(1) Das Verfahren ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 39 Abs. 2 AVG durch Anberaumung einer mündlichen Verhandlung fortzusetzen. Zu dieser sind der Antragsteller und die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60) in Anspruch genommen werden sollen, persönlich zu laden; dies gilt auch für jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll. Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG kundzumachen und darüber hinaus auf sonstige geeignete Weise (insbesondere durch Verlautbarung in einer Gemeindezeitung oder Tageszeitung, Postwurfsendungen). Wird das Verfahren bei wasserrechtlichen Vorhaben mit möglichen erheblichen negativen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer nicht durch Anberaumung einer mündlichen Verhandlung fortgesetzt, sind die gemäß § 41 Abs. 2 AVG notwendigen Angaben auf einer für nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen zugänglichen elektronischen Plattform für sechs Wochen zur Einsicht bereitzustellen. Soll durch das Vorhaben in Nutzungsrechte im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, eingegriffen werden, ist die zuständige Agrarbehörde von der Verhandlung zu verständigen.

[…]

Inhalt der Bewilligung

§ 111.

(1) Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die Wasserrechtsbehörde, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen. Der Ausspruch über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang von Zwangsrechten (§ 60) hat, wenn dies ohne Verzögerung der Entscheidung über das Vorhaben möglich ist, in demselben Bescheid, sonst mit gesondertem Bescheid zu erfolgen. Alle nach den Bestimmungen dieses Absatzes ergehenden Bescheide sind bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erlassen.

(2) […]

(3) Alle im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind auf Antrag der Beteiligten mit Bescheid zu beurkunden. Bilden den Gegenstand des Übereinkommens Rechtsverhältnisse, zu deren Regelung im Entscheidungswege die Wasserrechtsbehörde in Ermangelung eines Übereinkommens zuständig gewesen wäre, findet bei Streitigkeiten über die Auslegung und Rechtswirkungen eines solchen Übereinkommens § 117 sinngemäß Anwendung.

(4) Hat sich im Verfahren ergeben, daß die bewilligte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Bewilligungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 63 lit. b gestellt noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 63 lit. b als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage geltend gemacht werden (§ 117).
[…]"

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), StF: BGBl 51/1991, in der geltenden Fassung lauten wie folgt:

„§ 41. (1) Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung hat durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten zu erfolgen. Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung überdies an der Amtstafel der Gemeinde, durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung oder durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Behörde kundzumachen.
(2) Die Verhandlung ist so anzuberaumen, dass die Teilnehmer rechtzeitig und vorbereitet erscheinen können. Die Verständigung (Kundmachung) über die Anberaumung der Verhandlung hat die für Ladungen vorgeschriebenen Angaben einschließlich des Hinweises auf die gemäß § 42 eintretenden Folgen zu enthalten. Sie kann unter Hinweis auf die gemäß § 39 Abs. 3 eintretenden Folgen die Aufforderung an die Parteien enthalten, binnen einer angemessenen, vier Wochen möglichst nicht übersteigenden Frist alle ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen. Falls für Zwecke der Verhandlung Pläne oder sonstige Behelfe zur Einsicht der Beteiligten aufzulegen sind, ist dies bei der Anberaumung der Verhandlung unter Angabe von Zeit und Ort der Einsichtnahme bekanntzugeben.

§ 42. (1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.
(1a) Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt. […]"

III.2. Zum Verfahrensgegenstand und Prüfungsumfang

Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass das gegenständliche wasserrechtliche Bewilligungsverfahren ein projektbezogenes Verfahren ist, weshalb die bB bzw nunmehr das Landesverwaltungsgericht aufgrund des von den mP als Antragsteller erarbeiteten Projektes die Frage der Bewilligungsfähigkeit zu beurteilen hat. Gegenstand des Verfahrens ist einzig das in den Einreichplänen und sonstigen Unterlagen dargestellte Projekt (vgl. VwGH 18.12.2012, 2011/07/0217, mwN).

Der verfahrenseinleitende Antrag kann auch grundsätzlich in jeder Lage des Verfahrens, also auch im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht gemäß § 13 Abs. 8 AVG geändert werden, solange sich dadurch die Sache ihrem Wesen nach nicht ändert und die Zuständigkeit berührt wird. Im gegenständlichen Verfahren wurde das Projekt von den mP nach der Verhandlung vor der bB im Juni 2025 geringfügig und im Hinblick auf die wasserrechtlich geschützten Rechte der bP unbeachtlich dahingehend geändert, als die bis zu diesem Zeitpunkt geplante Entwässerung des Beckens Nr. 1 im Falle einer völligen Ablassung des Wasserspiegels nunmehr durch Versickerung auf Eigengrund erfolgen soll. Gegenstand des behördlichen Verfahrens und somit auch des nunmehrigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist – mangels weiterer Projektmodifikationen im Zuge des Beschwerdeverfahrens – folglich ausschließlich das entsprechend den im Verfahren nicht sachwesentlich geänderten, dem angefochtenen Bescheid zu Grunde liegenden Projektunterlagen beantragte Vorhaben.

Dieses Projekt ist nunmehr anlässlich der Beschwerde vom Landesverwaltungsgericht im Rahmen des Umfangs der Parteistellung der bP auf seine Vereinbarkeit mit den Bewilligungsvoraussetzungen zu prüfen (Projektbewilligungsverfahren; vgl. zur Prüfbefugnis des Verwaltungsgerichts bei Beschwerden von Parteien mit eingeschränkter Parteistellung die insofern übertragbare Rsp zur Befugnis von Berufungsbehörden etwa VwGH 28.04.2016, 2013/07/0055 mwN).

Etwaige im Zuge des Verfahrens zwischenzeitlich diskutierte bzw angedachte „Projektvarianten" sind insofern im Zuge des gegenständlichen Verfahrens keiner Beurteilung im Hinblick auf ihre Bewilligungsfähigkeit zu unterziehen.

III.3. Bewilligungsvoraussetzungen nach dem WRG 1959

III.3.1. Als Grundsatz für eine wasserrechtliche Bewilligung normiert § 12 Abs. 1 WRG 1959 einen besonderen Schutz für bestehende Rechte, der bei beiden im vorliegenden Fall in Betracht kommenden Bewilligungspflichten der §§ 9 und 32 WRG 1959 (siehe dazu § 32 Abs. 5 leg. cit.) greift. Eine entsprechende wasserrechtliche Bewilligungen darf – unter dem Gesichtspunkt fremder Rechte – sohin nur dann erteilt werden, wenn durch das Vorhaben die im

Wasserrechtsverfahren geschützten fremden Rechte (§ 12 Abs. 2 WRG 1959) entweder von vornherein nicht berührt oder der betroffene Inhaber des Rechts dem Eingriff zustimmt oder entgegenstehende Rechte durch die Einräumung von Zwangsrechten überwunden werden können (vgl. VwGH 26.04.1968, 1834/67; 08.04.1997, 96/07/0195; 23.02.2012, 2008/07/0169; 08.07.2004, 2004/07/0002).

§ 102 Abs. 1 lit b WRG 1959 vermittelt keine umfassende, sondern nur eine eingeschränkte Parteistellung. Aus der Umschreibung jener Umstände, welche die Parteistellung iSd § 102 Abs. 1 lit b WRG 1959 im Wasserrechtsverfahren begründen, ergibt sich auch der Rahmen jener Einwendungen und letztlich Beschwerdegründe, die in einem solchen Verfahren von diesen Parteien mit Erfolg geltend gemacht werden können (vgl. für viele VwGH 19.04.1994, 93/07/0174).

Die bP beruft sich in ihrem Vorbringen im Kern auf ihr Eigentumsrecht an einem durch das gegenständliche Vorhaben in Anspruch genommenen Grundstück (konkret: Grundstück Nr. ddd, KG F__). Wie sich aus § 12 Abs. 2 WRG 1959 ergibt, gehört das Grundeigentum zu den im Wasserrechtsverfahren geschützten Rechten, welche zufolge § 102 Abs. 1 lit. b leg cit Parteistellung im Bewilligungsverfahren vermitteln. Eine Beeinträchtigung des Grundeigentums setzt einen projektgemäßen Eingriff in die Substanz von Grund und Boden voraus, wie dies etwa bei der Verlegung von Rohren und die Durchleitung von Wasser der Fall ist.

Dem betroffenen Grundstückseigentümer kommt insofern ein subjektives Recht darauf zu, dass die wasserrechtliche Bewilligung nicht ohne seine diesbezügliche Zustimmung erteilt wird. Dieses subjektive Recht des betroffenen Grundstückseigentümers besteht dabei ungeachtet des Umstandes, dass eine ohne seine Zustimmung erteilte wasserrechtliche Bewilligung kein Recht auf Zugriff auf sein Grundstück vermittelt (s dazu VwGH 29.01.2025, Ro 2023/07/0030-6).

III.3.2. Da projektgemäß das Ableitungsrohr aus Teich Nr. 6 bzw Nr. 5b zumindest in Teilen auf dem im Eigentum der bP stehenden Grundstück Nr. ddd zu liegen kommt, handelt es sich dabei um einen direkten und unmittelbaren Eingriff in die Substanz des Grundeigentums der bP, womit von einer Verletzung fremden Grundeigentums auszugehen ist (vgl. etwa VwGH 29.09.2016, Ra 2016/07/0057, mwN). Bei der Verletzung von Rechten Dritter gibt es keine Geringfügigkeitsgrenze und damit stellt auch ein bloß „geringfügiger" Eingriff in qualitativer oder quantitativer Hinsicht (laut mP gegenständlich lediglich in „minimalem Ausmaß") eine maßgebliche und der Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung entgegenstehende Rechtsverletzung dar (vgl. etwa VwGH 25.06.2020, Ra 2018/07/0455, mwN). Zusammengefasst stehen dem Projekt der mP die fremden Rechte der bP gegenüber.

III.3.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist grundsätzlich gleichzeitig mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für ein bestimmtes Projekt Vorsorge für dessen Realisierung, insb im Hinblick auf die Inanspruchnahme fremder Liegenschaften, zu treffen (sogenannte „O"). Diese kann in der Beurkundung eines Übereinkommens nach § 111 Abs. 3 WRG 1959, in der Einräumung eines Zwangsrechtes nach § 111 Abs. 1 WRG oder in der Anwendung des § 111 Abs. 4 WRG bestehen (vgl. VwGH 26.01.2023, Ra 2020/07/0068; 23.02.2012, 2008/07/0169 mwH).

Gegenständlich konnte eine gütliche Einigung zwischen den mP und der bP – trotz Hinwirken darauf selbst im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren – bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht erzielt werden.
Da die bP auch ausdrücklich der projektgemäßen Inanspruchnahme ihres Grundstücks widersprochen hat (und insb gerade auch keine Präklusion diesbezüglich vorliegt, vgl. dazu sogleich noch die weiteren Ausführungen unter Punkt III.4.), kommt bereits aus diesem Grund eine Anwendung des § 111 Abs. 4 WRG 1959 (freiwillig eingeräumte Dienstbarkeit) nicht in Betracht: So beruht die Annahme der Rechtsfolgen des § 111 Abs. 4 WRG 1959 auf der Fiktion der (stillschweigenden) Zustimmung des Grundeigentümers, die darin gelegen ist, dass keine Einwendungen erhoben werden. Erhebt der Liegenschaftseigentümer wie im gegenständlichen Fall im Verfahren eine Einwendung gegen die Inanspruchnahme seines Grundstückes, so fehlt es an einem Tatbestandsmerkmal des § 111 Abs. 4 leg. cit., und es kann daher die Behörde nicht nach dieser Gesetzesbestimmung vorgehen (vgl. für viele VwGH 25.11.1999, 98/07/0181, mwN).

III.3.4. Einem Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung bei entgegenstehenden fremden Rechten ist jedoch – sofern der Antragsteller nicht unmissverständlich Gegenteiliges äußert – bereits der Antrag auf Einräumung von Zwangsrechten enthalten (vgl. für viele VwGH 25.06.2020, Ra 2018/07/0455). Zwangsrechte könnten auch erstmals in der Entscheidung des Verwaltungsgerichts eingeräumt werden, wenn sich die Notwendigkeit von Zwangsrechten im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ergibt. Auf Grund der von § 111 Abs. 1 WRG 1959 angeordneten Gleichzeitigkeit von Bewilligung und Zwangsrechtseinräumung würde die erstmalige Einräumung eines Zwangsrechts durch das Verwaltungsgericht keine Überschreitung der „Sache" darstellen (vgl. etwa *Bumberger/Hinterwirth*, Wasserrechtsgesetz[3] § 111 WRG, K25)

Es bleibt im Hinblick auf die Bewilligungsfähigkeit daher zu prüfen, ob gegenständlich die Einräumung eines Zwangsrechts nach §§ 60 ff leg. cit. möglich ist:
Ein Zwangsrecht nach § 60 WRG 1959 muss zur Erreichung des im öffentlichen Interesse gelegenen Zieles geeignet (adäquat) sein, darf nach Art und Umfang nicht unverhältnismäßig sein und das angestrebte Ziel darf nicht durch andere –

gelindere – Maßnahmen bzw. Rechte zu erreichen sein (vgl. VwGH 22.12.2016, Ro 2014/07/0019). Um die nutzbringende Verwendung der Gewässer zu fördern, ihren schädlichen Wirkungen zu begegnen, zur geordneten Beseitigung von Abwässern und zum Schutz der Gewässer, können gemäß § 63 leg cit. unter weiteren Voraussetzungen entsprechende Zwangsrechte eingeräumt werden. So kann gemäß § 63 lit. b leg. cit. die Behörde im erforderlichen Maß für Wasserbauvorhaben, deren Errichtung, Erhaltung oder Betrieb im Vergleich zu den Nachteilen von Zwangsrechten überwiegende Vorteile im allgemeinen Interesse erwarten lässt, die notwendigen Dienstbarkeiten einräumen.

Der Begriff „allgemeines Interesse" bezeichnet dabei Interessen, die allgemein bestehen und die an anderen Stellen des WRG 1959 bei gleichem Sinngehalt als öffentliche Interessen gekennzeichnet sind (VwGH 29.04.1954, 3055/52 mwN). Eine Enteignung darf sohin nur so weit gehen, als dies für den vorgesehenen Zweck im Interesse des öffentlichen Wohls notwendig ist (VwGH 26.02.1971, 1239/69).

Im vorliegenden Fall ist die Einleitung in den G__ über – zumindest in Teilen – auf dem Grundstück der bP befindliche Leitungsteile ein Teil der projektierten Fischteichanlage der mP. Diese Fischteichanlage dient zweifelsfrei ausschließlich privaten/persönlichen Interessen der mP, nicht aber auch jenen des öffentlichen Wohls bzw der Allgemeinheit im oben dargelegten Sinn. Auch der zumindest teilweise beabsichtigte Weiterverkauf von Fischen kommt in erster Linie dem wirtschaftlichen Interesse der mP zugute (vgl überdies etwa selbst zur abstrakten Möglichkeit eines Vorhabens, auch öffentlichen Interessen zu dienen VwGH 29.01.2009, 2005/07/0041). Mithin ist schon ein Bedarf der Anlage für die Öffentlichkeit/Allgemeinheit nicht gegeben und eine Prüfung der weiteren Voraussetzungen entbehrlich.

Angesichts des wiederholten Hinweises der mP, wonach wenn dann nur eine „minimale Inanspruchnahme des Grundeigentums" der bP durch Leitungsanlagen erfolge, sei auch an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es keine „Bagatellgrenze" für Eingriffe in das Grundeigentum, bei deren Unterschreiten eine Zwangsrechtseinräumung entbehrlich wäre, besteht (vgl. *Lindner* in *Oberleitner/Berger*, WRG[5] § 63 Rz 8 mwN; VwGH 27.06.2002, 99/07/0163).

III.4. Keine Präklusion der bP

Die bP wurde im vorliegenden Fall persönlich zur behördlichen Verhandlung am 24. Juni 2025 geladen. Überdies wurde die Verhandlung gemäß § 107 Abs. 1 WRG 1959 iVm § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG (durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Aistersheim) und gemäß § 107 Abs. 1 WRG 1959 iVm § 42 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 1a AVG auf sonstige geeignete Weise (durch Veröffentlichung im Internet auf der elektronischen Amtstafel der bB), jeweils unter Hinweis auf die Präklusions- bzw Säumnisfolgen, kundgemacht. Eine

qualifizierte „doppelte" Kundmachung hat nach § 42 Abs. 1 erster Satz AVG zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Im gegenständlichen Fall hat die bP aber nicht erst nach Durchführung der mündlichen Verhandlung, sondern bereits schriftlich am 18. Juni 2025 bzw 30. April 2025 Vorbringen bezüglich des verfahrensgegenständlichen Vorhabens und einer allfälligen Beeinträchtigung ihrer Rechte durch die dadurch bewirkte Inanspruchnahme des Grundstücks Nr. ddd, KG F__, ohne ihre Zustimmung als Grundeigentümerin dieses Grundstücks eingebracht. Da daher seitens der bP bei der bB auf das gegenständliche Vorhaben bezogene Einwendungen vor der mündlichen Verhandlung eingebracht wurden, hat diese ihre diesbezügliche Parteistellung im gegenständlichen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren keinesfalls verloren (vgl überdies zur Frage der Präklusion kürzlich umfassend VwGH 22.04.2026, Ro 2025/07/0006-7.)

III.5. Ergebnis

Durch die Erteilung der gegenständlichen wasserrechtlichen Bewilligung an die mP wurde die bP somit in ihrem subjektiven Recht darauf, dass ohne ihre Zustimmung keine wasserrechtliche Bewilligung bezogen auf Grundstücke, deren Eigentümerin sie ist, erteilt wird, verletzt. Diese Rechtsverletzung hat die bP auch bereits vor der mündlichen Verhandlung im Behördenverfahren sowie in der Beschwerde geltend gemacht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.6. Die von der bP aufgeworfene Frage, ob es sich beim verfahrensgegenständlichen Gewässer nicht – wie von der bB grundsätzlich nachvollziehbar dargelegt wurde – um ein „öffentliches" Gewässer iSd § 2 Abs. 1 lit. c WRG 1959, sondern es sich beim G__ im gegenständlichen Bereich um ein Privatgewässer iSd § 3 WRG 1959 handle, konnte daher mangels Ergebnisrelevanz dahingestellt bleiben.

Es sei an dieser Stelle lediglich angemerkt, dass wenn die bP auf die Ersichtlichmachungen im Grundbuch verweist, daraus für die Frage, ob es sich um ein „öffentliches Gewässer" oder ein privates iSd WRG 1959 handelt, gerade nichts gewonnen werden kann: So müssen – wie von der bB rechtsrichtig ausgeführt wurde – Gewässerbett und Wasserwelle die Eigenschaft als öffentliches oder privates Gut nicht teilen, sondern kann vielmehr auch ein öffentliches Gewässer über Privatgrund und ein privates Gewässer über öffentlichen Grund fließen (vgl. für viele VwGH 25.04.2002, 98/07/0019). So kann sich etwa selbst – wie vorliegend der Fall – bei einer Ersichtlichmachung im Grundbuch in der Rubrik „BA"

(Benutzungsart) als „fließendes Gewässer" dies – abgesehen von der bB dargelegten Ausführungen zur mangelnden Aussagekraft einer derartigen, auf die Benutzungsarten-Nutzungen-Verordnung gemäß dem Vermessungsgesetz gründende Kategorisierung über den Inhalt des zugrunde liegenden Vertrages bezüglich des jeweiligen Rechtserwerbs – nur auf das Gewässerbett, nicht aber auf die Wasserwelle beziehen, die gerade nicht Gegenstand grundbücherlicher Eintragungen ist.

III.7. Zu Spruchpunkt II. (Verfahrenskosten):

Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren besteht im Allgemeinen für die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird der Prozessgegenstand, also die „Sache" des jeweiligen Verfahrens bzw „die in Verhandlung stehende Angelegenheit" bzw „die Hauptfrage" bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG^2 2014 § 76 Rz 16).

Nachdem die mP den verfahrenseinleitenden Antrag auf (nachträgliche) wasserrechtliche Bewilligung bei der bB gestellt haben, sind ihnen entsprechend § 3 Abs. 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013), LGBl 82/2013 idF LBGl 30/2024, die anfallenden Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 22,00 Euro.

Der am 29. April 2026 durchgeführte Lokalaugenschein des ASV Vermessung sowie des Weiteren, zur Vermessung erforderlichen Amtsorgans dauerte 3 angefangene halbe Stunden, weshalb von den mP gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. LKommGebV 2013 eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 132,00 Euro (= 3 x 2 x 22,00 Euro), sohin gemäß § 77 Abs. 1 Satz 2 AVG iVm § 76 Abs. 3 AVG jeweils 66,00 Euro (Kostenaufteilung zur Hälfte auf die beiden Antragsteller) zu entrichten ist.

Zur Erbringung dieser Leistung erscheint gemäß § 59 Abs. 2 AVG eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses als angemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die ggst Entscheidung weicht nicht von der bestehenden, als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, insb zu den nach § 12 Abs. 2 WRG 1959 eingeräumten subjektiven Rechten (hier: kein Recht auf Zugriff auf das Grundstück der bP ohne deren Zustimmung), zu den Voraussetzungen gemäß § 111 Abs. 4 WRG 1959 sowie zur Zwangsrechtseinräumung nach §§ 60 ff WRG 1959 und der Grenzfeststellung, ab (vgl. dazu insb. die unter Punkt II. und III. zitierten höchstgerichtlichen Entscheidungen). Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung einer zu lösenden Rechtsfrage vor. Bei den übrigen zu klärenden Fragen handelte es sich um Fragen der Beweiswürdigung, die als solche grundsätzlich nicht reversibel sind.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger